

9 Auszahlung, Nachweis der Verwendung

- 9.1 Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses oder der Zuweisung sind die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- 9.2 Die Mittelauszahlung erfolgt nach Projektfortschritt. Die Mittel dürfen nicht eher abgerufen werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Bewilligungszweckes benötigt werden. Nach einer Bewilligung sind fachliche Veränderungen vorab genehmigen zu lassen. Die Restauszahlung von 10 v. H. der Fördersumme erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 9.3 Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Holzhofstraße 4 D
55116 Mainz**
- innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme nach.
- 9.4 Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz teilt dem Zuwendungsempfänger die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben sowie die sich hieraus ergebende Zuwendung mit.
- 9.5 Für Rückforderungen und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die ISB zuständig. Dies gilt auch für die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden.
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 10.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2018 (MinBl. S. 188) außer Kraft.
- 10.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt hinsichtlich der Nummer 2.1.5 am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

MinBl. 2021, S. 151

1.2.3 Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 eine freiwillige Teilnahme am Monitoring zum Förderprogramm, in die gegebenenfalls im Förderantrag einzuwilligen ist.“

1.3 Nummer 9.3.1 erhält folgende Fassung:

„9.3.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten¹ und landwirtschaftliche Betriebe.“

1.4 Der Nummer 11 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem 1. November 2021 können Förderanträge nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht mehr gestellt werden.“

1.5 Nummer 12.1 wird wie folgt geändert:**1.5.1 In Satz 1 werden die Worte**

- „• Rechnung (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für
- das PV-Anlagensystem,
 - das Batteriespeichersystem,
 - die Installationskosten,“

gestrichen.

1.5.2 Folgender Satz wird angefügt:

„Für kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände entfällt gemäß Teil II Anlage 3 (ANBest-K) Nr. 7.2 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO die Pflicht zur Vorlage von Belegen und Rechnungen; bei sonstigen Zuwendungsempfängern wird gemäß Teil I Anlage 3 (ANBest-P) Nr. 7.6 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen und damit auf die Vorlage von Belegen verzichtet.“

1.6 In Nummer 14.3 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.**2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2021 in Kraft.**

MinBl. 2021, S. 154

754 Solar-Speicher-Programm**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für****Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität****vom 30. September 2021 (108-38 32-0/2018-44#459)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Solar-Speicher-Programm des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 28. Mai 2020 (MinBl. S. 144) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:
- „– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3).“
- 1.1.2 Spiegelstrich 5 wird gestrichen.
- 1.2 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In der Überschrift wird das Wort „Zuwendungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zuwendungsbedingungen“ ersetzt.
- 1.2.2 In der Einleitung werden die Worte „für eine“ durch die Worte „und Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der“ ersetzt.

II.**Staatskanzlei****Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019****Bekanntmachung der Staatskanzlei****vom 4. Oktober 2021 (0443-0001#2021/0005)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat der Landesregierung in seiner Sitzung am 23. September 2021 für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt (Landtagsbeschluss 18/1075). Grundlage hierfür waren neben der Haushaltsrechnung 2019 u. a. der Jahresbericht 2021 des Rechnungshofs (Landtagsdrucksache 17/14400), die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Landtagsdrucksache 17/15003) und der Bericht mit Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zu vorgenannten Unterlagen (Landtagsdrucksache 18/1075).

¹ Siehe Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014 S. 1) sowie Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 187 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39).“